

PA – PRAXISWISSEN ARBEITSRECHT

Liebe Leserinnen und Leser,

das Arbeitskämpfrecht gehörte bislang nicht zu den hier vorgestellten Entscheidungen, aber die aktuellen Entwicklungen im Zuge des erneuten Pilotenstreiks bei der Lufthansa sind es aus meiner Sicht doch Wert, einmal ein Auge darauf zu werfen, und das sogar ausnahmsweise auf zwei Seiten. Denn die – nicht mehr weiter angreifbare – Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts ist sicherlich nicht alltäglich und zudem mutig. Nachfolgend wird die chronologische Entwicklung dargestellt,

Ihr Rechtsanwalt Stefan von Zdurowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht

1 Der Antrag der Deutsche Lufthansa AG und der Lufthansa Cargo AG auf Untersagung des Streiks der Pilotengewerkschaft Vereinigung Cockpit e. V. im Wege des Erlasses einer einstweiligen Verfügung wird in erster Instanz zurückgewiesen ArbG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.09.2015 (13 Ga 130/15)

Auch der für Mittwoch, den 9. September 2015 vorgesehene Streik, zu dem die Pilotengewerkschaft Vereinigung Cockpit e. V. aufgerufen hatte, kann stattfinden. Die Deutsche Lufthansa AG muss einen Notflugplan aufstellen, nach dem nur 2000 von 3000 vorgesehenen Flügen starten können.

Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Deutsche Lufthansa AG sowie der Lufthansa Cargo AG vom 8. September 2015 zurückgewiesen, der auf Untersagung des Streiks gerichtet war. In der Pressemitteilung des Arbeitsgerichts

heißt es zu der von den Verfügungsklägern hierzu vertretenen Ansicht:

"... Die Verfügungskläger vertreten die Auffassung, die Streikmaßnahmen seien rechtswidrig und unverhältnismäßig. Zwar werde als Streikziel offiziell der Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Übergangsversorgung für das Cockpitpersonal benannt. Der streitgegenständliche Arbeitskampf werde aber zumindest auch geführt, um das sog. Wings-Konzept im Lufthansakonzern zu verhindern. ..."

Dem ist das Arbeitsgericht nicht gefolgt:

"... Die 13. Kammer des Arbeits-

gerichts Frankfurt am Main unter Vorsitz der Vizepräsidentin Gesine Brackert ist nach mündlicher Verhandlung den Argumenten der Arbeitgeberseite nicht gefolgt und hat die Anträge zurückgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts ist der Streik nicht rechtswidrig. Er wurde deshalb nicht untersagt. Das Streikziel bestehe bei der gebotenen formalen Beurteilung in dem Abschluss eines Tarifvertrages zur Übergangsversorgung, nicht jedoch in der Beeinflussung des sog. Wings-Konzeptes."

Die Berufung zum Hessischen Landesarbeitsgericht wurde ausdrücklich zugelassen.

2 Auch der Antrag der Germanwings GmbH auf Untersagung des Streiks der Vereinigung Cockpit e. V. wird in erster Instanz zurückgewiesen

ArbG Köln, Urteil vom 08.09.2015 (14 Ga 91/15), Pressemitteilung 10/2015

Der Streik bei der Lufthansa-Tochter Germanwings kann ebenfalls stattfinden, das Arbeitsgericht Köln sah wie das Arbeitsgericht Frankfurt am Main kein vorgeschobenes Streikziel. In der Pressemitteilung heißt es dazu:

"... In dem einstweiligen Verfügungsverfahren hat das Gericht keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme von Germanwings gesehen, es werde ein unzulässiges Streikziel verfolgt. Germanwings vertritt die Auf-

fassung, es gehe den Piloten um die Verhinderung des sog. „Wings-Konzeptes“ und nicht um die Regelung der Übergangsversorgung. Nur letzteres ist ein zulässiges Streikziel. ..."

3 Der Streik der Vereinigung Cockpit e. V. gegen die Deutsche Lufthansa AG und die Lufthansa Cargo AG wird vom Hessischen Landesarbeitsgericht in zweiter Instanz untersagt

Hessisches LAG, Urteil vom 09.09.2015, Pressemitteilung Nr. 08/2015

Dies ist der Paukenschlag, mit dem sicherlich kaum einer gerechnet hatte, erst recht nicht die Pilotengewerkschaft selbst – und vermutlich noch nicht einmal die Lufthansa –, waren die Gerichte doch stets durch alle Instanzen hindurch äußerst zurückhaltend, was die Untersagung von Streiks angeht. Man erinnere sich nur an die Streiks bei der Deutschen Bahn AG, die Reisende ebenso in Atem gehalten hatte, wie die seit April 2014 andauernden Pilotenstreiks. Hier die Pressemitteilung im Wortlaut:

"Das Hessische Landesarbeitsgericht (LAG) hat in dem Eilverfahren der Lufthansa AG und der Lufthansa Cargo AG das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 08. September 2015 abgeändert. Der Streik der Piloten am 09. September

2015 wurde in zweiter Instanz untersagt.

Die Lufthansa AG und die Lufthansa Cargo AG wollten den Streik auf verschiedenen Flugzeugtypen in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verbieten oder zumindest beschränken lassen. Die Vereinigung Cockpit e.V. verfolge nicht in erster Linie den Abschluss eines neuen Tarifvertrags zur Übergangsversorgung des Cockpitpersonals. Der Arbeitskampf richte sich auch gegen das so genannte Wings-Konzept des Lufthansakonzerns.

Die 9. Kammer des Hessischen Landesarbeitsgerichts unter dem Vorsitz des Richters Dr. Michael Horcher ist dieser Argumentation gefolgt. Es sei in diesem Einzelfall aufgrund einer Vielzahl von Umständen davon auszugehen, dass über das formelle Streik-

ziel hinaus auch um Mitbestimmung bei dem Wings-Konzept gestreikt werde. Dies sei kein tariflich regelbares Ziel der Gewerkschaft. Damit sei der Streik rechtswidrig.

Gegen diese Entscheidung des LAG zur Untersagung des laufenden Streiks kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Das Bundesarbeitsgericht kann in Eilverfahren nicht angerufen werden."

Und ich muss sagen, dass die Entscheidung zwar mutig, aber auch völlig richtig ist. Ich habe in den ver-

IMPRESSUM

Herausgeber und Bearbeiter:
Rechtsanwalt Stefan von Zdurowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Ludwigkirchplatz 2
10719 Berlin-Wilmersdorf
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de

gangenen Tagen mehrfach Interviews mit dem Sprecher der Vereinigung Cockpit e. V. in Radio und Printmedien verfolgt, bei denen stets nur von der sogenannten "Ausflagung" der Lufthansa-Flotte auf die in Österreich gegründete weitere Lufthansa-Tochter Eurowings Europe und der damit verbundenen Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland die Rede war, so dass die Arbeitnehmer dem deutschen Tarifrecht entzogen und geringer entlohnt werden. Von dem Streikziel "Übergangsversorgung des Cockpit-personals", mit dem der nunmehr 13. Streik begründet wurde, war darin nicht ein einziges Mal die Rede. Vor einer Woche sagte der Sprecher der

Vereinigung Cockpit, Markus Wahl z. B. zu den Plänen der Lufthansa: *"Ausflaggen ist das genaue Gegenteil eines Bündnisses für Wachstum und Beschäftigung. Es wird offensichtlich, dass dieser Konzernvorstand keine gemeinsamen Lösungen anstrebt."*

Die Verhinderung einer unternehmerischen Entscheidung über einen Konzernumbau kann jedoch nicht Gegenstand eines rechtmäßigen Streiks sein, auch wenn die Folgen für einen Teil der Arbeitnehmer unangenehm werden könnten. Dass die Lufthansa mit dem gegenwärtigen Konzept auf Dauer nicht mehr wettbewerbsfähig sein kann, stellt noch nicht einmal die Gewerkschaft in

Frage, so dass man dort letztlich über den Streik ein Mitspracherecht der Gewerkschaft beim Konzernumbau einfordert, welchen das deutsche Tarifrecht nicht vorsieht.

Aus diesen Umständen zu schließen, dass das von der Gewerkschaft genannte Streikziel nur vorgeschoben war, ist aber gleichwohl eine mutige Entscheidung des Gerichts und ein Signal, welches nur begrüßt werden kann, um die Arbeitskämpfe nicht nur in dieser Branche hinsichtlich der verfolgten Ziele wieder auf ein vernünftiges und von der Rechtsordnung gedecktes Niveau zurückzuführen.

4 Die Germanwings GmbH nimmt ihre Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln zurück

LAG Köln (9 SaGa 91/15), Pressemitteilung 4/2015 vom 09.09.2015

Nachdem die Germanwings GmbH am Vormittag des 9. September 2015 Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln eingelegt hatte und das Gericht mit Pressemitteilung 3/2015 einen Verhandlungstermin um 13.30 Uhr bekannt gegeben hatte, teilt das Gericht kurz darauf mit einer neuen Pressemitteilung mit, dass Germanwings die Berufung noch vor dem Beginn des Verhandlungstermins zurückgenommen hat und der Termin daraufhin aufgehoben wurde.

Ich kenne zwar nicht die genaue Uhrzeit der Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts, gehe aber davon aus, dass die Zurücknahme der Berufung auf einer internen Absprache der Streitparteien beruht, nachdem das erste zweitinstanzliche Urteil bereits verkündet worden war, da die Vereinigung Cockpit e. V. in einer ersten Reaktion auf das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts den Streik sofort für beendet erklärt hatte. Zum einen hatte

die bereits angeschlagene Gewerkschaft sicherlich keine Lust, sich eine weitere Ohrfeige einzuholen, zum anderen fehlte Germanwings möglicherweise auch das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag im Eilverfahren, nachdem der Streik insgesamt, also nicht nur gegenüber der Lufthansa beendet war.

5 Der Arbeitskampf wird weitergehen

10.09.2015

Die Streikrunden dürften damit aber noch längst nicht beendet sein, jedenfalls dann nicht, wenn weitere Verhandlungen nicht zumindest auch zu einem Teilerfolg der Gewerkschaft führen. Die Vereinigung Cockpit hat gerade deshalb, weil sie eine kleine Spartengewerkschaft darstellt, ein Gesicht zu verlieren. Der Sprecher der

Gewerkschaft Wahl hat die Marschroute auch bereits festgelegt: *"Das Gericht hat bemängelt, dass unser Streikziel – nämlich das Thema Übergangsversorgung - angeblich vorgeschoben wäre und wir in Wahrheit für ein anderes Ziel streiken. Wir sind vollkommen überrascht. Wir werden das Urteil analysieren und dann*

sehen, welche Konsequenzen wir daraus für den Fortgang des Arbeitskampfs ziehen."

Vielleicht wird Herr Wahl aber in künftigen Interviews stärker darauf achten, welche beklagenswerten Pläne der Lufthansa und ihrer Tochter er in der Öffentlichkeit anprangert.

IMPRESSUM

Herausgeber und Bearbeiter:
Rechtsanwalt Stefan von Zdonowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Ludwigkirchplatz 2
10719 Berlin-Wilmersdorf
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de